

170-21/2022-10 SG 42 Ka

**Electrolux Rothenburg GmbH Factory and Development, Bodelschwingstraße 1,
91541 Rothenburg o. d. T.,
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und den
Betrieb einer LNG-Versorgungsanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2239 und 2239/1
der Gemarkung Rothenburg o. d. T., Stadt Rothenburg o. d. T.**

Die Electrolux Rothenburg GmbH Factory and Development hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Versorgungsanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2239 und 2239/1 der Gemarkung Rothenburg o. d. T., Stadt Rothenburg o. d. T. beantragt.

Nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben liegt nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Bereich eines Bodendenkmals (D-5-6627-0035) gem. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG. Es sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, wenn eine bodendenkmalfachliche Maßnahme durch den Betreiber durchgeführt wird. Anforderungen an die Durchführung werden im Zuge der Genehmigungserteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs.1 BayDSchG und § 13 BImSchG im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt.

Des Weiteren liegen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 09.12.2022
Landratsamt Ansbach
SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht

gez.

Kammerbauer